

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/396 vom 30. Juni 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2009_396

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/396 du 30 juin 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/396 del 30 giugno 2010

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Rückweisung zur weiteren medizinischen Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2010, IV 2009/396).

Erwägungen

E. 1.1

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zusätzliche Abklärungen haben Verwaltungsbehörden immer dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn glaubhafte Parteivorbringen oder andere sich aus den Akten ergebende Anhaltspunkte dazu hinreichend Anlass bieten (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 68 N 3 mit Hinweis).

E. 1.2

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen). Die Verwaltung resp. das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin wies das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers ab, ohne die geklagten körperlichen Beschwerden (Rücken- und Gelenkschmerzen, Wasser in Händen und Beinen, Übergewicht [offenbar als Folge der Antidepressiva seit April 2009],

Atemprobleme, rasche Erschöpfung) und allfällige Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit medizinisch abklären zu lassen. In der Beschwerdeantwort stellt sie sich auf den Standpunkt, dass Dr. B.____ den Beschwerdeführer täglich für die Methadonabgabe sehe und eine somatische Erkrankung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit daher wohl erkannt und in seinem Bericht vom 3. April 2007 oder anlässlich des mit ihm geführten Telefongesprächs vom 25. September 2009 erwähnt hätte. Dagegen bringt der Beschwerdeführer zu Recht vor, dass ein tägliches Aufsuchen des Hausarztes für den Bezug von Methadon eine eingehende ärztliche Untersuchung nicht zu ersetzen vermag. Dazu kommt, dass offenbar das Vertrauensverhältnis zwischen dem Hausarzt und dem Beschwerdeführer gestört ist (vgl. IV-act. 34-5) und auch keine Behandlungen mehr stattfinden (vgl. IV-act. 57 und Replik 1.2). Die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden sind - gerade im Hinblick auf seinen langjährigen Suchtmittelabusus - auch nicht von vornherein unglaubhaft. Immerhin hat die Klinik St. Pirminsberg im Rahmen des körperlich neurologischen Aufnahmebefundes im März 2006 ein 2/6 Systolikum mit Punktum maximum über dem Erbschen Punkt als auffällig bezeichnet. Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer je körperlich umfassend untersucht worden wäre. Ob die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit und Eingliederungsunmöglichkeit auf körperliche Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, lässt sich damit nicht schlüssig beantworten.

E. 2.1

Nach dem Gesagten erfordert eine abschliessende Beurteilung des Leistungsanspruchs eine somatische Abklärung des Beschwerdeführers. In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2009 daher aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2.2

Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint angemessen.

E. 2.3

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 2.4

Damit erübrigt sich die Festsetzung eines Honorars aus unentgeltlicher Prozessführung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2009 aufgehoben und die Sache zur Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- bezahlt die Beschwerdegegnerin. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.